



Bank darf keine Bearbeitungsgebühr für Privatkredite fordern

Keine Bearbeitungsgebühr für Privatgebühren. Das beschied der BGH und bestätigte damit die Auffassung der Verbraucherschützer. Für tausende Darlehensnehmer, welche in der Vergangenheit bis zu 4 % Bearbeitungsgebühren bezahlt haben, besteht daher nun ein Erstattungsanspruch gegenüber ihrer Bank.

In dem einen Verfahren (XI ZR 405/12) klagte ein Verbraucherschutzverein im Wege einer Unterlassungsklage wegen eines Preisaushangs eines Kreditinstituts, welcher in einer Klausel ein Bearbeitungsentgelt von 1 % für Privatkredite vorsah. In dem anderen vom BGH entschiedenen Fall verlangten die Kläger als Darlehensnehmer die Rückzahlung des von der Bank berechneten Bearbeitungsentgeltes wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Die Parteien hatten 2012 einen Online-Darlehensvertrag geschlossen.

AGB-Klauseln unwirksam – Kreditinstitute erhalten als Gegenleistung nur den Zins

In beiden Verfahren wurden die Revisionen der beklagten Banken zurückgewiesen, da nach Ansicht des BGH die Bestimmungen hinsichtlich der Bearbeitungsgebühren der AGB-Inhaltskontrolle nicht standhielten.

Die Gebühren seien unzulässig, da nach dem gesetzlichen Leitbild die Geldinstitute die Kreditbearbeitung und -auszahlung durch den laufzeitabhängigen Zins zu decken haben und daneben kein laufzeitunabhängiges gesondertes Entgelt verlangen dürften. Zudem würden die Banken die Kreditanträge ohnehin aus eigenem geschäftlichen Interesse bearbeiten, so der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat.

(BGH, Urteile v. 13.05.2014, XI ZR 405/13 und 170/13).

Praxistipp: Verbraucherschutzorganisationen wie Stiftung Warentest oder die Verbraucherzentralen bieten auf ihren Internetseiten Musterbriefe zur Rückforderung der Gebühren an. Grundsätzlich verjähren die Ansprüche nach drei Jahren. Dies bedeutet, dass nach Auffassung der Kreditinstitute Ansprüche betroffener Verbraucher verjährt sind, wenn das Bearbeitungsentgelt vor dem 1.01.2011 gezahlt wurde. Verbraucherzentralen halten jedoch eine Frist von 10 Jahren für zulässig. Hinsichtlich der Frage zur Verjährung sind beim BGH noch zwei Verfahren (XI ZR 348/13 und XI ZR 380/13) anhängig. Eine Entscheidung hierzu steht noch aus, wird aber noch dieses Jahr erwartet.

Quelle. www.haufe.de

Musterbrief umseitig!

Musterbrief „Rückforderung Kreditbearbeitungsgebühr“

(Quelle: Stiftung Warentest)

Absender:

An

(Bankanschrift)

Datum:

Betreff: Darlehensvertrag-Nr.

Bearbeitungsgebühr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem oben bezeichneten Darlehen haben Sie mir für die Kreditbearbeitung ein Entgelt in Höhe von Euro berechnet.

Die Berechnung einer Kreditbearbeitungsgebühr ist unzulässig, da die Kreditbearbeitung keine Leistung für den Kunden darstellt, sondern im eigenen Interesse der Bank erfolgt. Das hat der Bundesgerichtshof, Urteile vom 13.05.2014, Aktenzeichen: XI ZR 170/13 und XI 405/12 entschieden.

Sie haben mir die Kreditbearbeitungsgebühren nach § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Fall BGB zu erstatten. Außerdem haben Sie mir gemäß § 818 Abs. 1 BGB die Nutzungen herauszugeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof ist davon auszugehen, dass Banken 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz erwirtschaften und dementsprechend herauszugeben haben (Urteil vom 12.05.1998, Aktenzeichen: XI ZR 79/97, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen: XI ZR 212/10 m. w. N.).

Bitte überweisen Sie also Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Zahlung des Geldes an Sie auf mein Konto Nr. bei der Bank (BLZ....). Den Eingang des Geldes erwarte ich bis spätestens (Datum in drei Wochen ab voraussichtlichem Zugang des Schreibens bei der Bank).

Sollte das Geld nicht fristgerecht eingehen, werde ich ohne weitere Ankündigung einen Anwalt einschalten und gerichtliche Schritte einleiten.

Für Ihre Bemühungen: Vielen Dank bereits im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Sollte Ihre Bank auf das Rückforderungsschreiben nicht oder ablehnend reagieren, helfen wir Ihnen gerne bei der Wahrnehmung Ihrer Interessen!